

II-1423 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/147-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 4. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates.

Parlament
1017 Wien

6538/AB
1994-07-04
zu 6603/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 5. Mai 1994, Nr. 6603/J, betreffend Dienstpflichtverletzungen des Amtsleiters des Zollamtes Zell Pfarre, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der vorliegenden Anfrage wurde mir über das Ergebnis der seit einiger Zeit laufenden Überprüfung der gegenständlichen Dienststelle berichtet. Die Finanzlandesdirektion für Kärnten als unmittelbar zuständige Dienstbehörde hat die gegen den Amtsleiter erhobenen zahlreichen Anschuldigungen sehr eingehend überprüft und die erforderlichen Konsequenzen veranlaßt; es wurde aber festgestellt, daß die Richtigkeit eines Großteils der Vorwürfe nicht nachzuweisen war.

Auch der Vorwurf über den Auftrag zum Aufspüren eines Rehes konnte - wie mir berichtet wird - in dieser Form nicht verifiziert werden.

Zu 3.:

Die Überprüfung dieses Falles wurde dem Inspizierenden der Zollwache bei der Finanzlandesdirektion für Kärnten übertragen, der keinerlei Nahverhältnis zum Leiter der genannten Zollwachabteilung hat. Im übrigen wirkte bei den von der Finanzlandesdirektion für Kärnten durchgeführten Erhebungen auch die Stellvertreterin des Vorstandes der Personal- und Präsidialabteilung, die ebenfalls in keinem Nahverhältnis zu den Beteiligten steht, mit. Für das Bundesministerium für Finanzen besteht kein Anlaß, die Objektivität der untersuchenden Personen anzuzweifeln.

Zu 4.:

Die private Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Zollwache ist ausnahmslos untersagt.

Zu 5.:

Das unentschuldigte Fernbleiben vom Dienst kann neben disziplinarrechtlichen Folgen auch einen Entfall der Bezüge nach § 13 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nach sich ziehen. Wie die Finanzlandesdirektion für Kärnten berichtet, konnte ein unentschuldigtes Fernbleiben des Leiters der Zollwachabteilung Zell Pfarre vom Dienst nicht nachgewiesen werden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Müller', is centered on the page below the 'Beilage' section.

BEILAGE**ANFRAGE**

1. Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt und entspricht er den Tatsachen bzw. wie stellt sich der Sachverhalt aus Ihrer Sicht dar?
2. Welche vorläufigen Ergebnisse und Konsequenzen für den betroffenen Abteilungsleiter haben die Untersuchungen gebracht?
3. Werden Sie einen anderen Beamten, der in keinem persönlichen Naheverhältnis zum Abteilungsinspektor steht, mit der Überprüfung dieses Falles betragen?
4. Ist es üblich, daß Dienstfahrzeuge der Zollwache auch privat genutzt werden und wenn ja, zu welchen Konditionen kann die private Nutzung erfolgen?
5. Welche generellen Konsequenzen hat ein unentschuldigtes Fernbleiben von Dienst für den betroffenen Beamten und welche Konsequenzen hatte es für den Abteilungsinspektor Winkler?